

33. Jahrgang | 3. Ausgabe 2021

# UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg



**Gesunde Luft in Schule und Kita**

**Persönliches Budget**

**Sichere Feuerwehrhäuser**

**50 JAHRE**

**Schülerunfall-  
versicherung**



**UK|FUK BB**

Unfallkasse Brandenburg und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Impressum:**

Ausgabe: 3/2021

UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,

Telefax: 0335/5216-111,

E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:

Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:

B. Melcher, M. Hille

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies

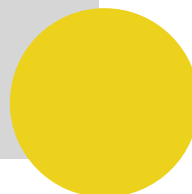
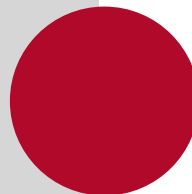
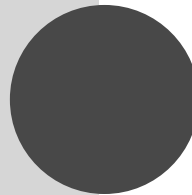
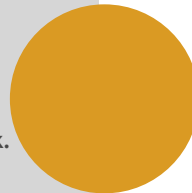
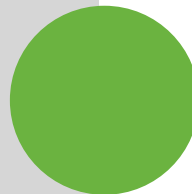
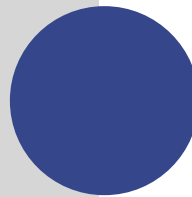
Bildnachweis:

Titelbild: © auremar; S. 1 © UKBB; S. 3 © UKBB, © madhouse S.4 © Grispb, © v74 ; S. 5 © Mitch Shark; S. 7 © karelnoppe; S. 8 © sata\_production; S. 10 © pressmaster; S. 11 © pressmaster; S. 12 © UKBB; S. 13 © UKBB (2x); S. 14 © UKBB; S. 15 © UKBB; S. 16 © UKBB; S. 15 © DGUV, © Peter Maszlen - stock.adobe.com; S. 16 © Rene Franke; S. 17 © RioPatuca Images; S. 20 © Truefelpix; S. 22 © AWO Kreisverband Potsdam; S. 22 © UKBB (2x)

**Im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg in der 2. Ausgabe 2021 ist uns leider ein Fehler unterlaufen. Der Bildnachweis für die Grafik auf Seite 15 lautet korrekt: DGUV Information 214-911 „Sichere Einsätze von Hubschraubern bei der Luftarbeit“, Anhang 2, (Seite 75).**

Herstellung:

Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.



## Liebe Leserinnen und Leser,

im Herbst 2020 stiegen die Zahlen der Corona-Infektionen von Tag zu Tag. Dabei machten sich nicht nur Eltern sondern auch Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Träger von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen vor allem um die Kinder Sorgen. Nun sind wir erneut an dem Punkt, wo sich viele fragen, wie man Kinder vor der Infektion schützen kann. In dem Zusammenhang werden oft mobile Raumlufreiniger als „Allheilmittel“ angesehen. Was leisten diese, wie kann man am besten für gesunde Luft im Klassenraum sorgen und was ist dabei zu beachten? Antworten geben Fachleute der DGUV ab S. 3 dieser Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift.



Am 3.12. war der Internationale Tag der Menschen mit Behinderungen. Diesen Aktionstag nutzte auch die UK Brandenburg dazu, die Rechte und Anliegen von Menschen mit Behinderungen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Wir beteiligten uns an der globalen Kampagne „Purple Light Up“, die an diesem Tag rund um die Welt ein sichtbares Zeichen für Menschen mit Behinderungen setzen möchte. Zeichen setzen ist das Eine – den Alltag bewältigen, das Andere. Der Beitrag ab S. 7 beschäftigt sich daher mit der konkreten Frage, welche Herausforderungen mit dem Persönlichen Budget nach dem SGB IX verbunden sind. Mit dem Persönlichen Budget kann die Person, die Leistungen empfängt, Pflegeassistentinnen und -assistenten im Arbeitgebermodell beschäftigen. Doch damit entstehen auch Pflichten – Arbeitgeberpflichten.

Um Arbeitgeberpflichten geht es auch in dem Beitrag über die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen. Mit Fremdfirmen arbeiten alle unsere Mitgliedsunternehmen zusammen – seien es Reinigungsfirmen, Wachdienste oder Handwerker. Was beim Abschluss von Werk- oder Dienstverträgen zu beachten ist, lesen Sie ab S. 12.

Im Zuständigkeitsbereich der FUK Brandenburg hat die Präventionsabteilung seit 2019 eine besondere Aufgabe übernommen. Die Expertinnen und Experten beraten die Aufgabenträger, die im Rahmen der Infrastrukturprogramme (KIP, FFIRL) Fördermittel in Anspruch nehmen möchten, zur Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheit und Gesundheit bereits beim Um- oder Neubau von Feuerwehrhäusern. Wie sieht ein sicheres Feuerwehrhaus aus? Hinweise finden Sie in dieser Ausgabe sowie unter **HYPERLINK** „<http://www.sichere-feuerwehr.de>“ [www.sichere-feuerwehr.de](http://www.sichere-feuerwehr.de).

Nicht zuletzt informieren wir ab S. 19 über die neuen Berufskrankheiten Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten (2116) sowie Lungenkrebs durch Passivrauchen (4116).

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Vor allem aber bleiben Sie gesund! Die beste Voraussetzung dafür sind aktuell die Corona-Impfung und die Gripeschutzimpfung. Machen Sie mit; schützen Sie sich und andere. – Damit es für alle ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2022 wird.

Ihr

Dr. Nikolaus Wrage

**50 JAHRE**  
Schülerunfall-  
versicherung

## Inhaltsverzeichnis

### Impressum

### Editorial

#### Prävention

- Gesunde Luft in Kitas und Schulen
- Fragen und Antworten in der Schülerunfallversicherung
- Sicherheit und Gesundheit von Pflegeassistenten bei der häuslichen Pflege von behinderten Menschen als Empfänger eines „Persönlichen Budgets“
- Zusammenarbeit mit Fremdfirmen im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen

#### Feuerwehr

- Nutzung motorbetriebener Feuerwehr-Kleinboote im Binnenschiffverkehrsverkehr (Brandenburg)
- Planen, Errichten und Betreiben von sicheren Feuerwehrhäusern

#### Rehabilitation und Leistung

- Liste der Berufskrankheiten um Lungenkrebs durch Passivrauchen

#### Kurz & knapp

- Ende SKS
- Mehr Geld für Mobilität
- Hoffest

#### Aktuelle Medien



Seite 3



Seite 7



Seite 12



Seite 16



Seite 19

# Gesunde Luft in Kitas und Schulen

(Artikel aus topeins vom 22.10.2021 <https://topeins.dguv.de/dossiers/corona/gesunde-luft-in-kitas-und-schulen/>)



Fördergelder unterstützen Kitas und Schulen bei dem Erwerb von Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) sowie mobilen Luftreinigern. Doch welche Anschaffung ist sinnvoll und nachhaltig?

In allen Bundesländern gehen Kinder wieder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (im Beitrag bezeichnet als „Kitas“) oder in die Schule. Bereits 2020 haben Kita- und Schulträger gute Lösungen entwickelt, um Innenräume mit gesundheitlich zuträglicher Atemluft zu versorgen. Dafür stehen Kitas und Schulen spezielle Fördergelder zur Verfügung, die es gilt, nachhaltig einzusetzen. Für fest installierte RLT-Anlagen können noch bis Ende des Jahres 2021 Fördergelder des Bundes beantragt werden. Ebenso werden von den Ländern finanzielle Mittel zur Anschaffung von mobilen Luftreinigern zur Verfügung gestellt.

Interview: Nachhaltig für Luftaustausch sorgen

Dr. Carina Jehn, stellvertretende Leiterin des Sachgebietes „Innenraumklima“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie Ralf

Huihsen, Mitglied im DGUV-Sachgebiet „Schulen“ und Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen beantworten in diesem Zusammenhang die wichtigsten Fragen rund um gesundheitlich zuträgliche Atemluft in Kitas und Schulen.

## Warum ist es so wichtig, während der Corona-Pandemie, auf Luftaustausch zu achten?

Dr. Carina Jehn: Neben den bekannten Maßnahmen, wie Abstand halten, Hygiene und dem Tragen von Masken (AHA) ist regelmäßiges Lüften ein wesentlicher Bestandteil zur Vermeidung einer Infektion. Bereits vor „Corona“ war Lüften ein essentieller Baustein im Hygieneplan von Schulen. Das Thema „gesundheitlich zuträgliche Atemluft in der Kita und im Unterricht“ ist kein Neues. Der Kohlendioxidgehalt (CO<sub>2</sub>) in der Luft kann die Konzentrationsleistung negativ beeinflussen. Ein kontinuierlicher, effektiver Luftaustausch sorgt dafür, dass die im Raum befindlichen Schadstoffe wie beispielsweise CO<sub>2</sub>, Infektionserreger und Feuchtigkeit nach außen befördert werden.

Räume, in denen nicht gelüftet werden kann, sind für den Schul- und Kitabetrieb ungeeignet. Die nach Technischer Regel für Arbeitsstätten A3.6 geforderte Lüftung kann durch das regelmäßige Öffnen von Fenstern oder die technische Zu- und Abfuhr von Außenluft erfolgen.

## Wie können Kitas und Schulen Luft regelmäßig austauschen?

Ralf Huihsen: Die einfachste und übliche Möglichkeit ist die Fensterlüftung, die durch Erziehende und Lehrende veranlasst wird. Dazu muss regelmäßig, etwa alle 20 Minuten, eine Stoßlüftung für etwa drei bis zehn Minuten – je nach Jahreszeit, Temperatur und Raumgröße – durchgeführt werden. Eine Querlüftung, zum Beispiel mit gegenüberliegenden Fenstern oder Türen, erhöht den Luftaustausch. Türen zu Fluren, die nicht lüftbar sind, sollten besser geschlossen bleiben.

Neben dem manuellen Lüften kann auch ein Luftaustausch über zentrale oder dezentrale RLT-Anlagen erfolgen.



Mobile Luftreiniger können zwar die Virenlast reduzieren, nicht aber CO<sub>2</sub> und Luftfeuchtigkeit.

### Wie können Erziehende in Kitas oder Lehrkräfte in Schulen prüfen, ob sie ausreichend lüften?

Ralf Huihsen: Fensterlüften setzt ein durch die Kita und Schule vorgegebenes strukturiertes personelles Lüftungsmanagement als Ergebnis des Hygienekonzeptes voraus. Die Beschäftigten in Kitas und Schulen müssen daran denken, regelmäßig zu lüften, und dies in ihren Alltag einplanen. Ein anerkanntes Maß für die Luftqualität ist ihr CO<sub>2</sub>-Gehalt. Steigt dieser über einen Wert von 1.000 Parts per Million (ppm), muss gelüftet werden.

Die kostenfreie App „CO<sub>2</sub>-Timer“ unterstützt bei der Festlegung der Lüftungsintervalle. Sie ist ein praktisches Hilfsmittel für alle, die an ihren Arbeitsplätzen nur über Fenster lüften können. Alternativ können auch CO<sub>2</sub>-Messgeräte oder -Ampeln zur Unterstützung eingesetzt werden.

### Welche Vor- und Nachteile haben technische Anlagen im Vergleich zum Fensterlüften?

Dr. Carina Jehn: Bei reinem oder überwiegenden Frischluftbetrieb führt der kontinuierliche Luftaustausch durch eine RLT-Anlage zu einer Verdünnung der schädlichen Stoffe in der Luft und damit auch zu einer Reduzierung von Viren in der Raumluft. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein einwandfreier Betrieb der RLT-Anlage und die richtige Auslegung. Im Idealfall erreicht man mit der technischen Variante einen höheren und kontinuierlichen Luftaustausch als mit Fensterlüftung. Zudem entstehen keine weiteren störenden Belastungen, zum Beispiel durch Verkehrslärm. Viele befürchten im Zusammenhang mit dem Nachrüsten von technischen

Anlagen einen aufwendigen Einbau. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall. Denn solche Anlagen gibt es sowohl zentral als auch dezentral. Bei Neubauten werden mittlerweile schon sehr oft zentrale RLT-Anlagen eingeplant. Bestehende Einrichtungen können mit dezentralen RLT-Anlagen ausgestattet werden um den baulichen und zeitlichen Aufwand geringer zu halten.

### Würden Sie den Einsatz mobiler Luftreiniger empfehlen?

Dr. Carina Jehn: Mobile Luftreiniger arbeiten im Umluftbetrieb und sorgen daher nicht für den nach Arbeitsstättenverordnung geforderten Luftaustausch.

Das heißt, sie führen keine frische Luft in den Raum, und sie führen verbrauchte Luft nicht ab.

Je nach Raumsituation und vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten im Raum kann ein ergänzender Einsatz sinnvoll sein. Empfehlen würde ich jedoch, nach nachhaltigeren Lösungen zu suchen, die zur Verbesserung der Lüftungssituation beitragen und auch nach der Pandemie zum Einsatz



kommen. Neben SARS-CoV-2-Viren können auch andere schädliche Stoffe wirksam durch Lüften entfernt werden.

Mobile Luftreiniger stellen lediglich eine ergänzende Maßnahme dar – gelüftet werden muss trotzdem. Bei der Anschaffung und beim Einsatz sind zudem einige Aspekte zu berücksichtigen, damit mobile Luftreiniger wirksam arbeiten und den Lernprozess in den Bildungseinrichtungen nicht stören.



### Auf was muss beim Einsatz von mobilen Luftfiltern geachtet werden?

- Ausreichende Bemessung für das Raumvolumen und die Zahl der Anwesenden
- Möglichst geringe Lautstärke
- Geeigneter Aufstellort, damit es nicht zu „Lüftungskurzschlüssen“ kommt
- Flucht- und Rettungswege müssen frei bleiben
- Sicherheitstechnisch einwandfreier Betrieb durch regelmäßige Wartung

### Welche Möglichkeiten haben Kitas und Schulen beim Umrüsten auf RLT-Anlagen?

Ralf Huihsen: Für den Einbau einer dezentralen RLT-Anlage reichen in der Regel eine Steckdose und zwei Wandöffnungen am oder in der Nähe des Aufstellortes aus. Von selbstgebauten Anlagen raten wir ab. Den Trägern von Kitas und Schulen stehen für diese nachhaltige Investition Fördergelder des Bundes bis zu 80 Prozent zur Verfügung.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kita- und Schulkinder, die diese Räume benutzen, nicht älter als zwölf Jahre sind. Darüber hinaus müssen die Fördermittel bis zum Ende dieses Jahres (2021) beantragt und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten abgerechnet werden.

Die Träger von Kitas und Schulen sollten diese Gelegenheit nutzen und die Fördergelder für RLT-Anlagen abrufen. Zum einen stellt man damit die Kitas und Schulen nachhaltig in Sachen Lüften für die Zukunft auf. Zum anderen dienen RLT-Anlagen dazu, den Energieverbrauch durch bedarfsgerechte und zielgerichtete Lüftung deutlich zu reduzieren.

Hygienisch einwandfreie Luft wird eine langfristige Aufgabe sein, die es auch nach der Pandemie zu meistern gilt.

Informationen zur Verwendung von mobilen Luftreinigern:

- Hinweise der DGUV zu Luftfilteranlagen in öffentlichen Gebäuden
- Hinweise der DGUV zum ergänzenden Einsatz von Luftreinigern zum Infektionsschutz in der SARS-CoV-2-Epidemie
- Hinweis des Umweltbundesamts: Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen
- Hinweis des Umweltbundesamtes: Einsatz mobiler Luftreiniger als luftunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2-Pandemie
- Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Mobile Luftreiniger (MLR) – Hinweise zur Auswahl und zum Betrieb



# Fragen und Antworten in der Schülerunfallversicherung

## Kita

Ist der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz** an das **Kita – Gelände** gebunden?

Nein. Kinder sind während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert bei allen Aktivitäten, die Bestandteil im Konzept der Einrichtung sind und von der Kita geplant, organisiert, beaufsichtigt und durchgeführt werden – kurz: Die Kita trägt die Verantwortung für die Tätigkeiten der Kinder. Besondere Veranstaltungen, ein Sommerfest oder Ausflüge in den Wald, zum Schwimmbad etc. gehören ebenso dazu wie das Spielen in der Kita. Weiterhin sind die Kinder auch auf den Wegen gesetzlich unfallversichert, die sie im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung zurücklegen, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie benutzen.

Wie können **Eltern** (Großeltern u.a.) bei Tätigkeiten für die Kita versichert sein?

Als gewählte Elternvertreter und Mitglied des Kita – Beirats sind Eltern hier ehrenamtlich tätig bei der Teilnahme an Sitzungen des Kita – Rates und auf den damit zusammenhängenden Wegen gesetzlich unfallversichert.

Eltern können aber auch als Begleitperson bei Ausflügen tätig werden, Feste der Kita unterstützen oder auch Renovierungsarbeiten in der Kita übernehmen. Sofern die Eltern (Großeltern oder andere Personen) einen Auftrag der Kita übernehmen und sich engagieren, sind sie bei diesen Aktivitäten „wie die Beschäftigten der Kita“ gesetzlich unfallversichert. Sind die zukünftigen „Schulanfänger“ der Kita bei ihrer Abschlussveranstal-

tung mit **Übernachtung in der Kita** versichert?

Auch diese Veranstaltung findet im Verantwortungsbereich der Kita statt und ist somit für die Kinder, das pädagogische Personal und begleitende Eltern gesetzlich unfallversichert, auch wenn diese außerhalb der offiziellen Betreuungszeit der Einrichtung stattfindet.

Sind **Geschwister und Freunde** des mit Betreuungsvertrag angemeldeten Kita – Kindes beim Besuch des Sommerfestes der Kindertageseinrichtung auch versichert?

Nein, da sie nur Gäste sind, die am Kita – Fest teilnehmen. Erleiden diese bei dem Kita – Fest einen Unfall, tritt die zuständige Krankenversicherung für die Kosten der Heilbehandlung ein. Stellt eine Kita Eltern für eine private Feier nur die Räumlichkeiten der Kita zur Verfügung, besteht hier ebenfalls kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## Schule

Besteht auch für unbegleitete Kinder auf den im Zusammenhang mit dem Schul- und Hortbesuch zurückzulegenden Wegen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Ja. Es besteht Versicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schule, im Hort und auf den **Wegen** zwischen den Einrichtungen, unabhängig davon, ob die Kinder von Eltern oder auch dem pädagogischen Personal auf den Wegen zur Schule/ zum Hort und zwischen Schule und Hort begleitet werden.

Sind Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme an einem **Betriebspraktikum** versichert?

Ja, sofern das Praktikum im organisatorischen Verantwortungsbereich der

Schule durchgeführt wird, sind die Schülerinnen und Schüler auch beim Schülerbetriebspraktikum gesetzlich unfallversichert. Die Schule muss auf Inhalt und Organisation, Dauer des Praktikums etc. Einfluss nehmen können und die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums zumindest zeitweise durch pädagogisches Personal betreuen können.

Sind ehemalige Schülerinnen und Schüler beim „Treffen der Ehemaligen“ auf dem Schulgelände gesetzlich unfallversichert?

Nein, da es sich hierbei nicht um eine schulische Veranstaltung handelt und es sich nicht um Schülerinnen und Schüler dieser Schule handelt.

Sind Schülerinnen und Schüler während der Freistunden versichert?

Sofern sich die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit auf dem Schulgelände aufhalten, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Verlassen sie das Schulgelände jedoch, um einkaufen zu gehen oder private Sachen zu erledigen, sind sie nicht versichert.

Sind Schülerinnen und Schüler bei der **Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung** gesetzlich unfallversichert?

Werden diese Aktivitäten von Seiten der Schule angeboten und liegen in schulischer Verantwortung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler versichert. Handelt es sich dagegen um eine von den Eltern organisierte private Betreuungsmaßnahme besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.



# Sicherheit und Gesundheit von Pflegeassistenten bei der häuslichen Pflege von behinderten Menschen

Das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohten Menschen kann oftmals nur mit Hilfe und Unterstützung bewältigt werden. Diese Hilfe und Unterstützung kann im Rahmen von Dienst- oder Sachleistungen in Anspruch genommen werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Beantragung eines Persönlichen Budgets. Es handelt sich hier um eine Geldleistung, die den behinderten Personen zur Verfügung gestellt wird. Auf diese Weise können sie ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung führen, indem sie ihre benötigten Leistungen selbsttätig organisieren und „einkaufen“. Diese Leistungsform wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 01.07.2001 eingeführt. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht seit dem 01.01.2008. Das bisherige Konzept aus Leistungsträger, Leistungsempfänger (behinderter Mensch) und

Leistungserbringer (Dienstleister) wird durch die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets abgelöst. Es ist jedoch jeder Zeit möglich, zwischen den Leistungsformen zu wechseln.

Einen Antrag auf das Persönliche Budget können die Leistungsempfänger bei einem oder mehreren Leistungsträgern (Rehabilitationsträger, die ein Persönliches Budget gewähren) stellen. Auch Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung das Persönliche Budget nicht verwalten können, sowie Eltern von Kindern mit Behinderungen, können dieses beantragen. Die sich ergebenden Leistungen können zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingesetzt werden. Bei folgenden Leistungsträgern kann ein Persönliches Budget beantragt werden:

- Krankenkasse,
- Pflegekasse,
- Rentenversicherungsträger,
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge,
- Jugendhilfeträger,
- Sozialhilfeträger,
- Integrationsamt,
- Bundesagentur für Arbeit sowie
- Unfallversicherungsträger.

## Mehr Geld für Mobilität

Das eigenständige Führen eines Kraftfahrzeugs verschafft gerade behinderten Menschen oftmals die notwendige Mobilität, um selbstbestimmt am beruflichen aber auch gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Unfallkasse Brandenburg unterstützt unter bestimmten Voraussetzungen ihre Versicherten bei der Anschaffung oder Umrüstung eines Kraftfahrzeugs. Im Frühjahr 2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Teilhabestärkungsgesetz beschlossen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltag und Arbeitsleben weiter zu verbessern. Unter anderem wurde der Bemessungsbetrag in der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs deutlich erhöht. Dieser betrug bisher max. 9.500 Euro und wurde auf 22.000 Euro angehoben. Hintergrund sind die erheblich gestiegenen Neuwagenpreise.



Mit dem Persönlichen Budget kann der Leistungsempfänger die benötigten Pflegeassistenten im Arbeitgebermodell beschäftigen. Die Arbeitsverhältnisse unterliegen den gleichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie andere Beschäftigungsverhältnisse.

Beschäftigt der Leistungsempfänger einen Pflegeassistenten direkt und nicht über einen Dienstleister, wird er zum Arbeitgeber und hat somit die Verantwortung und die Pflichten für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen. Die Pflegeassistenten sind bei ihren Tätigkeiten im Rahmen des Persönlichen Budgets unterschiedlichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Dies betrifft z. B. Gefährdungen in den Bereichen Mobilität, Selbstversorgung, Besorgungsgänge, medizinische Hilfestellungen und Haushaltsführung. Als Arbeitgeber hat der Leistungsempfänger die Risiken zu verhindern oder zu minimieren. Die eigene Verantwortung, die sich hieraus ergibt, ist den Leistungsempfängern in der Regel nicht bekannt. Aufgrund der individuellen Behinderung des Leistungsempfängers und die daraus resultierende spezielle Situation liegen teils Einschränkungen bei der Umsetzung der Unternehmerpflichten nach Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ vor. Auch die Sicherstellung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann nicht von allen Leistungsempfängern gewährleistet werden. Konkrete Anforderungen, die diese besondere Situation berücksichtigen, gibt es bisher nicht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind die Pflegeassistenten, die bei Leistungsempfängern beschäftigt sind, kraft Gesetz bei der Unfallkasse Brandenburg (UK BB) versichert. Bei der steigenden Zahl von Anträgen auf ein Persönliches Budget ist somit auch davon auszugehen, dass die Zahl der unfallversicherten Beschäftigungsverhältnisse angestellter Pflegeassistenten steigt. Es ist daher wichtig, dass die Leistungsempfänger für das Thema Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sensibilisiert werden. Als Arbeitgeber haben Leistungsempfänger selbst Pflegeassistenten gegen ein Entgelt eingestellt (Weisungs-

recht), die selbst weisungsgebunden sind. Aufgrund der gleichen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Pflichten, wie jeder andere Arbeitgeber, besteht ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 SGB IV. Die Leistungsempfänger sind somit für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie einer wirksamen Ersten Hilfe nach § 21 Abs. 1 SGB VII verantwortlich. Folgende Pflichten z. B. ergeben sich daher für die Arbeitgeber/Leistungsempfänger, in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit:



- Beurteilung der Gefährdungen
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
- Unterweisungen
- Pflichtenübertragung
- Notfallmaßnahmen
- Erste Hilfe
- Betriebsanweisungen

Für die Pflegeassistenten bestehen Gefahren aus dem Aufenthaltsort und der zu verrichtenden Tätigkeit. Im Gegensatz zu einer Beschäftigung in einer Arbeitsstätte unterscheidet sich das häusliche Umfeld der behinderten Menschen sehr.

Nach § 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind private Haushalte keine Arbeitsstätten. Hieraus resultierende Vorgaben gelten daher nicht. Zudem sind Pflegeassistenten im Haushalt als Hausangestellte anzusehen, daher gilt für sie nach § 1 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) das ArbSchG nicht. Staatliche Arbeitsschutzvorschriften gelten daher nur zum Teil. Für die Pflegeassistenten besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherungsschutz, weshalb die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) der Unfallversicherungsträger hiervon unberührt bleiben. Vor allem in Bezug auf diese sind die Leistungsempfänger in der Pflicht, Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ihrer Beschäftigten zu ergreifen. Staatliches Arbeitsschutzrecht, sofern es nicht über die UVV'en mit einbezogen wird, hat somit nur einen empfehlenden Charakter. Die in den UVV'en genannten Verweise auf das staatliche Arbeitsschutzrecht sind sinngemäß umzusetzen. Dies betrifft z. B. die Beurteilung, der für die angestellten Pflegeassistenten mit ihrer Arbeit

verbundenen Gefährdungen, entsprechend § 3 DGUV Vorschrift 1. Nachfolgend werden einige Gefährdungen für Beschäftigte, die in der häuslichen Pflege bei Empfängern eines Persönlichen Budgets auftreten können und die die Leistungsempfänger somit zu berücksichtigen haben, dargestellt. Die Liste ist beispielhaft und als nicht abschließend anzusehen:

- Fehlbelastungen der Wirbelsäule und Muskulatur beim Umlagern oder Umbetten, bei der Bewegungsförderung bzw. beim An- und Auskleiden.
- Zwangshaltung beim Duschen/Baden bzw. bei der Unterstützung bei Toilettengängen.
- Stürze von Leitern oder Tritten
- Unfälle im privaten Haushalt, z. B. bauliche Anlagen im Allgemeinen, wie Treppen etc.
- Gefährdungen der Haut durch häufiges reinigen/desinfizieren oder Feuchtarbeit
- Infektionsgefahren durch Mikroorganismen, Viren oder biologische Arbeitsstoffe (z. B. Blut, Körperausscheidungen, Aerosole, Sputum etc.)
- Psychische Belastungen z. B. durch Konfliktsituationen oder Beruhigen der behinderten Person bei Angstzuständen oder der Verhinderung von selbstschädigendem Verhalten.

Leistungsempfänger haben nach dem gesetzlichen Regelwerk eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten umzusetzen. Beispielweise hat die behinderte Person komplexere Aufgaben bzw. Abläufe (z. B. Umlagern) und oder die Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Lifter) zu unterweisen. Dies ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Zu beachten ist, dass je nach Wechsel der Pflegeassistenten Erst- und Folgeunterweisungen entsprechend anzupassen sind. Ist der Leistungsempfänger selbst nicht in der Lage Unterweisungen durchzuführen, ist eine Regelung über die Pflichtenübertragung umzusetzen. Bei dieser kann der Empfänger des Persönlichen Budgets Verantwortungsbereiche und Befugnisse festlegen sowie zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich beauftragen. Personen, wie Familienangehörige, eine ausgebildete Pflegekraft oder der Hausarzt, sind hier beispielhaft zu nennen. Die Kontrollpflicht kann der Leistungsempfänger übertragen, wenn er ihr nicht nachkommen kann. Die Auswahl- und Organisationspflicht bleibt beim Leistungsempfänger.

#### Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an:

Unfallkasse Brandenburg  
Rehabilitation und Leistungen  
Müllroser Chaussee 75  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335/5216-0  
E-Mail: [info@ukbb.de](mailto:info@ukbb.de)  
De-Mail: [info@ukbb.de-mail.de](mailto:info@ukbb.de-mail.de)

Bei Bedarf an Schriften unseres Regelwerkes in Papierform, senden Sie bitte eine E-Mail an: [praevention@ukbb.de](mailto:praevention@ukbb.de).

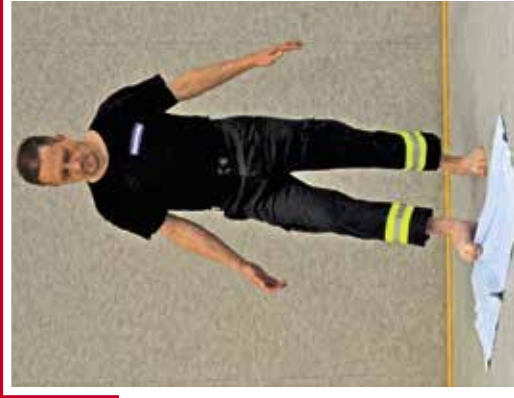
Unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen), finden Sie alle aktuellen Schriften des Regelwerkes der Unfallversicherungsträger in elektronischer Form. Aktuelle Informationen zum staatlichen Arbeitsschutz und die aktuellen Vorschriften und Regeln finden Sie unter <http://www.baua.de>.

# Übungen zur Prävention von SRS-Unfällen\*

## Handtuch greifen



- Gewicht gleichmäßig auf einen Fuß verteilen
- Mit dem freien Fuß ein Handtuch vom Boden greifen
- Handtuch anheben und wieder fallen lassen
- Variation: Kopfbewegungen, Augen schließen



- 5 - 10 Wiederholungen pro Seite, 2 - 3 Sätze pro Seite
- Variation: Handtuch abwechselnd zur linken / rechten Seite fallen lassen, Stand auf weicher Matte
- Alternative zum Handtuch: T-Shirt, Lappen oder Socken

## Stern tippen





- Gewicht gleichmäßig auf einen Fuß verteilen
- Markierung (Tape, Socken etc.) am Boden mit freiem Fuß antippen
- Jede Markierung antippen und Einbeinstand halten



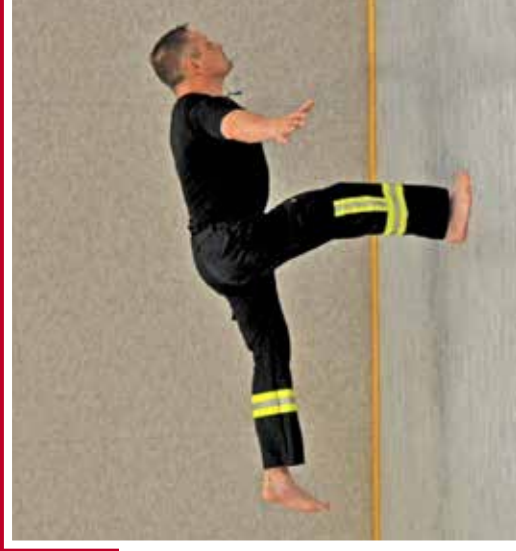
- 3 - 8 Markierungen im/entgegen dem Uhrzeigersinn antippen, 2 - 3 Sätze pro Seite
- Variation: Entfernung zur Markierung vergrößern, Arme hinter dem Rücken verschränken, Stand auf weicher Matte



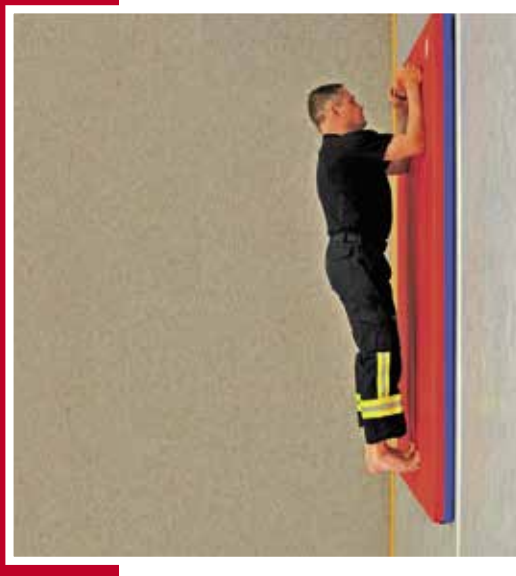
## Standwaage



- Arme zur Seite, Gleichgewicht halten
- Hüfte beugen und den gestreckten Körper soweit wie möglich in die Horizontale bringen, kurz halten und wieder aufrichten
- 5 - 10 Wiederholungen pro Seite, 2 - 3 Sätze pro Seite



- Auf Unterarmen, Händen und Füßen abstützen
- Körper in eine gerade Linie bringen und Rumpfmuskeln anspannen
- 30 - 60s halten, 2 - 3 Sätze
- Variation: mit den Füßen nach hinten laufen, abwechselnd ein Arm/Bein anheben



\* Stolper-, Rutsch- und Sturz-Unfälle

Für ausführliche Informationen übersenden wir Ihnen die Broschüre „Das FitForFire Stabilitäts- und Koordinationstraining zur Reduzierung von SRS-Unfällen“ kostenlos zu.



Unfallkasse Brandenburg und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

# Zusammenarbeit mit Fremdfirmen im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen

Jedes Unternehmen (folgend Eigenbetrieb genannt) arbeitet mit Fremdfirmen zusammen oder beauftragt Fremdfirmen, welche auf dem eigenen Betriebsgelände tätig werden z. B. den Dachdecker / die Dachdeckerin, der eine Reparatur durchführen soll oder der externe Elektriker / die Elektrikerin, welcher die wiederkehrende elektrotechnische Prüfung durchführt. Der Einsatz von Fremdfirmen erfolgt dabei hauptsächlich im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen. Ein Werkvertrag verpflichtet den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin (folgend Fremdfirma genannt) zur Herstellung des Werkes, welches der Eigenbetrieb in Auftrag gegeben hat. Fremdfirmen können aber auch im Rahmen von Dienstverträgen tätig werden. Dabei steht jedoch nicht das erbrachte Werk im Vordergrund, sondern eine vereinbarte Tätigkeit. Die Fremdfirma organisiert die zu erbringenden Tätigkeiten eigenständig. Dazu gehören neben der zeitlichen Einteilung auch die Anzahl und die Eignung der eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Fremdfirmen, die mit ihren Beschäftigten Arbeiten im Rahmen von

Werk- / Dienstverträgen beim Eigenbetrieb durchführen, sind während der Ausführung ihrer Arbeiten für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich. Die Verantwortung unterscheidet sich daher von den Zuständigkeiten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung „Zeitarbeit“, welche wir im Artikel Fremdfirmeneinsatz - Teil 1 (UK/FUK BB Aktuell Ausgabe 01/2021) behandelt haben.

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmen bzw. selbstständige Einzelunternehmer / Einzelunternehmerinnen an einem Arbeitsplatz / -bereich tätig und ist eine gegenseitige Gefährdung möglich, so haben sich die Unternehmer / Unternehmerinnen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten abzustimmen z. B. Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Ein Beispiel ist die Durchführung von Montagearbeiten in einer Maschinenhalle. Hierbei müssen in der Regel Kraftströme unterbrochen oder Verkehrswege für die Montage beansprucht werden. Dies erfolgt meist bei Weiterbetrieb angrenzender Anlagenteile.

## Sonderrolle Fremdfirmenkoordinator/-in

Um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen oder zu reduzieren, ist eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. In der Regel wird der so genannte Fremdfirmenkoordinator / die Fremdfirmenkoordinatorin vom Eigenbetrieb benannt, denn ist für das Fremdunternehmen ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig, so gelten die Unfallverhütungsvorschriften des Unfallversicherungsträgers des Eigenbetriebs ebenso für das Fremdunternehmen (vgl. § 1 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin des Eigenbetriebes kennt sich zudem besser mit den innerbetrieblichen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit aus. Bei kleineren Aufträgen mit geringem Gefahrenpotential wird diese Rolle meist durch den Projektverantwortlichen / die Projektverantwortliche im Eigenbetrieb übernommen. Zur Abwehr von besonderen Gefahren ist diese Person mit entsprechenden Weisungsbefugnissen gegenüber den eigenen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen sowie den Fremdfirmenarbeitern / Fremdfirmenmitarbeiterinnen auszustatten. Diese Weisungsbefugnis ist dabei auf sicherheits- und gesundheitsschutztechnische Belange beschränkt. Hierzu muss der Fremdfirmenkoordinator / die Fremdfirmenkoordinatorin den Beschäftigten des Fremdunternehmens bekannt gemacht werden. Im Rahmen der Ausführung von gefährlichen Arbeiten durch mehrere Personen, die eine gemeinsame Verständigung erfordern, beaufsichtigt der Fremdfirmenkoordinator / die Fremdfirmenkoordinatorin diese Arbeit.



### Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen

Der Unternehmer / die Unternehmerin hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem/ihrer Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem/ihrer Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben (vgl. § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1). Hierzu ist es zweckmäßig, grundlegende Arbeitsschutzmaßnahmen in einem Handbuch / Informationsblatt für Fremdfirmen darzulegen und zum Teil des Werk-/ Dienstvertrages zu machen. Wichtige Inhaltspunkt des Sicherheitshandbuches für Fremdfirmen sind:

- Ansprechperson z. B. Fremdfirmenkoordinator / ~in, Verantwortlicher / Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort und des Eigenbetriebes
- Gefährdungsermittlung, Sicherheitsmaßnahmen z. B. auf besondere Gefahren im Arbeitsbereich hinweisen, innerbetriebliche

Sicherheitsregeln beschreiben z. B. elektrische Geräteprüfung max. vor einem Jahr, Maßnahmen zur Reduzierung der gegenseitigen Gefährdung in Standardfällen beschreiben z. B. Sperren der Wegebereiche;

- besonders gefährliche oder seltene Arbeiten, die nicht im Handbuch beschrieben und mit Maßnahmen hinterlegt sind, erfordern meist eine abgestimmte Gefährdungsbeurteilung vor Ort;
- Unterweisung z. B. Bestätigung, dass die Fremdfirmenmitarbeiter/ ~innen vor Arbeitsbeginn mit Hilfe des Handbuches unterwiesen wurden;
- An- / Abmeldung im Eigenbetrieb z. B. sind die betroffenen Beschäftigten über das Tätigwerden informiert z. B. Abschaltung Brandmeldeanlage für bestimmte Zeit; Aufsichtsführende Person vor Ort vorgestellt;
- Verhalten in Notfällen z. B. Unfall-, Brandereignis oder Störung wie Havarie oder Ausfall von relevanten Systemen sowie Kraftströmen;

- Nutzung betrieblicher Kraftströme z. B. elektrische Leitungen, Druckluft, Lüftungsanlagen;
- Nutzung betrieblicher Notfallausrüstung z. B. Feuerlöscher, Verbandmaterial;
- Nutzung von Arbeitsmitteln des Eigenbetriebes durch Fremdunternehmen z. B. Krananlage oder Hubwagen, welche Befähigung wird erwartet (Einweisung);
- etc.

Durch Fremdfirmeneinsatz können neue Gefahren im Unternehmen relevant, aber auch im Eigenbetrieb bekannte Gefahren wirksam werden. Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, leisten Dokumente, wie das Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen und die Position des Fremdfirmenkoordinators / der Fremdfirmenkoordinatorin, einen wichtigen Beitrag für Sicherheit und Gesundheit. Lassen sie sich bei der Erarbeitung des Handbuches für Fremdfirmen durch ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen.



# Nutzung motorbetriebener Feuerwehr-Kleinboote im Binnenschiffverkehrsverkehr (Brandenburg)

## Anforderungen an den Bootsführer / die Bootsführerin und die weitere Bootsbesatzung

Motorbetriebene Feuerwehr-Kleinboote zählen zu den Sportbooten. Wer auf den Binnenschiffverkehrsstraßen ein Sportboot führen will, bedarf nach § 3 Abs. 1 Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) einer Fahrerlaubnis, bezogen auf die jeweilige Antriebsart / Antriebsleistung / Bootsabmessung / Wasserstraße. Amtliche Berechtigungsscheine gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 SpFV gelten entsprechend. Eine Listung der Berechtigungsscheine und der jeweils ausstellenden Behörden im Land Brandenburg finden Sie unter: <https://www.elwis.de/DE/Sport-schiffahrt/Sportbootfuehrerscheine/Berechtigungsscheine/Berechtigungs-scheine-node.html>

Wer ein Feuerwehrfahrzeug fährt, muss dafür nach § 19 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin (Träger/-in Brandschutz) bestimmt werden. Dies sollte schriftlich erfolgen. Haben mehrere Besatzungsmitglieder vor Ort die notwendige Qualifikation, so ist der verantwortliche Bootsführer vor Fahrtantritt zu bestimmen.

Spätestens mit Ablegen der Prüfung des Sportbootführerscheines wird eine körperliche Eignungsuntersuchung durch einen geeigneten Arzt abgefordert. Auch sollte die Bootsbesatzung in der Lage sein, schwimmen zu können.

## Unterweisung und Einweisung

Der Betrieb eines Bootes erfordert i. d. R. Teamarbeit (An- und Ablegen, Durchführen weiterer Manöver z. B. Man-über-Bord). Neben dem Bootsführer / der Bootsführerin, mit dem

notwendigen Führerschein, dürfen daher nur Personen auf Booten der Feuerwehr eingesetzt werden, die in die Handhabung der Boote unterwiesen wurden, um sich und andere Feuerwehrangehörige nicht zu gefährden. Darüber hinaus müssen sie Kenntnisse in der Rettung und Bergung aus dem Wasser verfügen sowie in Rettungsabläufe trainiert und unterwiesen sein.

Die Binnenschiffverkehrsstraßen-Verordnung und die jeweilige Befahrensordnung des Eigentümers / der Eigentümerin des zu befahrenden Gewässers ist zu beachten. Hierbei ist es zu empfehlen, sich über die Befahrensbedingungen/-regelungen der Seen und Wasserstraßen im Einsatzgebiet zu erkundigen und im Rahmen der Unterweisung diese dem Bootsführer / der Bootsführerin zu vermitteln. Die Wasserfahrzeuge der Feuerwehr sind lediglich dann von den Vorgaben der Binnenschiffverkehrsstraßen-Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dringend geboten ist.

Persönliche Schutzausrüstung  
Nach § 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ müssen bei besonderen Gefahren (z. B. Gefährdung durch Ertrinken) zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind, d. h. pro Besatzungsmitglied eine Rettungsweste. Im Rettungswesen werden Rettungswesten als aufblasbares Auftriebssystem – „Kragen-Typ“- verwendet. Diese Auftriebssysteme können automatisch – bei Kontakt mit Wasser – und – manuell durch den Träger öffnend – ausgelöst werden. Manuell auslösende Auftriebsmittel sind nur für spezielle Anwendungen (Eisrettung) geeignet, denn bei manuell auslösenden aufblasbaren Rettungswesten ist keine ohnmachtssichere Funktion vorhanden. Rettungswesten für den universellen Einsatz von Feuerwehren in Einsatzbooten für Binnenschiffverkehrsstraßen entsprechen der DIN EN ISO 12402-2 Leistungsstufe 275. In Heranziehung der DGUV Vorschrift 60 „Fahrzeuge der Binnenschiffahrt“ sind die Rettungswesten einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu







prüfen. Des Weiteren ist witterungsbedingt angepasste Bekleidung sowie rutschesicheres Schuhwerk zu tragen.

#### **Ausstattung und Beschaffenheit Feuerwehr-Kleinboote**

Kleinboote für die Feuerwehr müssen nach § 13 Abs. 6 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden.

Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. wenn motorbetriebene Kleinboote:

- so gestaltet sind, dass Personen im Wasser insbesondere durch den Antrieb nicht gefährdet werden. Dies kann durch einen Propeller-

schutz erreicht werden,

- über ein Sicherheits-Schnell-Stopp-System verfügen, mit dem der Antriebsmotor jederzeit abgeschaltet werden kann,
- im Falle eines ungewollten Verlassens des Kleinbootes durch den Bootsführer bzw. die Bootsführerin der Antriebsmotor automatisch abschaltet (z. B. Abrissmelder),
- mit geeigneten Tragemöglichkeiten in ausreichender Anzahl ausgestattet sind, die es ermöglichen, dass Kleinboote durch Personen ergonomisch und sicher getragen werden können.

Zur Mindestausstattung für motorbetriebene Kleinboote nach Binnenschiffahrtverordnung und DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ gehören u.

a. Erste Hilfe Material, ein Rettungsmittel z. B. Rettungsring mit Leine, Bootshaken, ein Feuerlöscher, Anker mit Doppler, Paddel, rote Flagge, Lenz-einrichtung, Leinen zum Festmachen und eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit. Je nach Motorleistung, Bootsausstattung und Fahrgewässer, kann die Mindestausstattung variieren.

Da Kleinboote für die Feuerwehr Rettungsmittel darstellen sollten sie der DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ entsprechen. Hierdurch ist sichergestellt, dass diese auch im vollgeschlagenen Zustand schwimmfähig und kentersicher bleiben.

Weitere Informationen erhalten Sie z. B.:

- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ nebst DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
- DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“
- DGUV Information 205-014 „Auswahl von PSA für Einsätze bei der Feuerwehr“
- Informationen zum Thema „Sicherheit an und auf dem Wasser“ der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen
- DGUV Information 205-032 „Rettungswesten und Atemschutz bei Einsätzen auf Binnenschiffen“



# Planen, Errichten und Betreiben von sicheren Feuerwehrhäusern

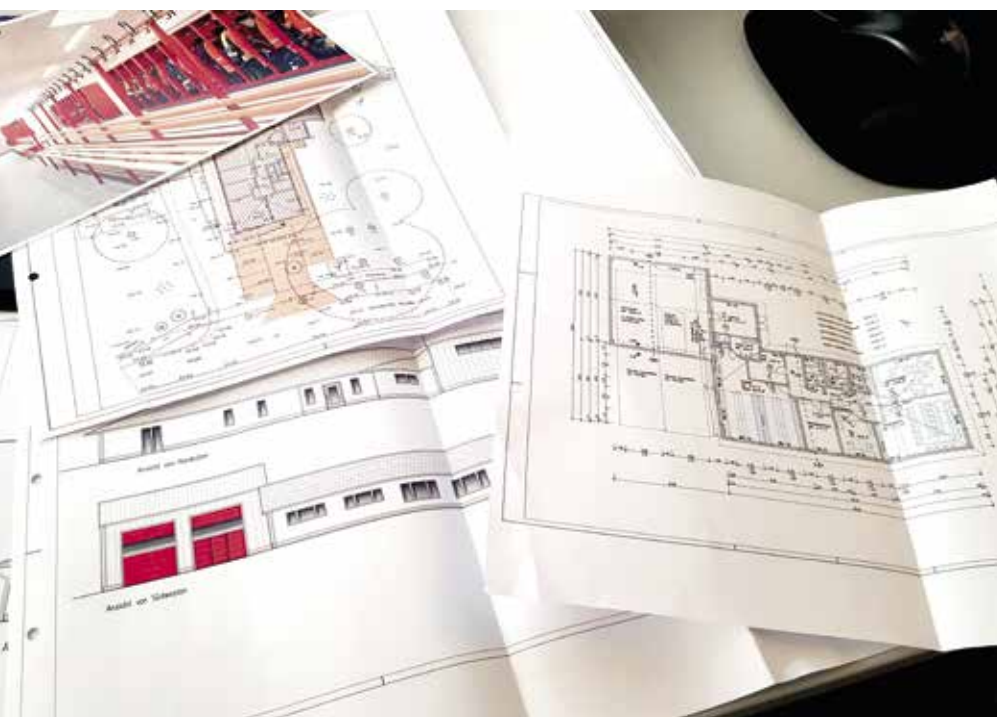
Für den Präventionsdienst der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB) ist die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen im feuerwehrtechnischen Dienst stets das oberste anzustrebende Ziel. Nach dem Grundsatz „Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention“, ist hierbei die Errichtung oder wesentliche Änderung von Feuerwehrhäusern ein wichtiger und zielorientierter Ansatz für die nachhaltige Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrhaus. Unter wesentlichen Änderungen werden hierbei z. B. Nutzungsänderungen, wesentliche Erweiterungen und Umbauten an baulichen Anlagen gefasst. Anforderungen an die Sicherheit in Feuerwehrhäusern werden zum einen durch den Gesetzgeber in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und zum anderen durch die FUK BB im Rahmen des autonomen Rechts gestellt. Feuerwehrhäuser, als Ausgangspunkt für Brand- und Hilfeleistungseinsätze, müssen so sicher gestaltet sein, dass die bei einer Alarmierung häufig unter Stress ankommenden

ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen keinen Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt werden und zur Unfallverhütung keine zusätzlichen Anforderungen an ihr Verhalten gestellt werden müssen („Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention“). Gefährdungen dürfen somit gar nicht erst entstehen. Durch die Einbindung der FUK BB von Seiten der Aufgabenträger Brandschutz bereits während der Planungsphase, lassen sich arbeitsschutzrechtliche Defizite frühzeitig vermeiden und eine geeignete Verhältnisprävention schaffen. Eine grundsätzliche gesetzlich verankerte Pflicht zur Einbindung der FUK BB, bereits in der Planungsphase zum Bauvorhaben, gibt es nicht. Es ließe sich dadurch jedoch erreichen, dass mitunter konkrete Schutzziele der geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Aus Sicht der FUK BB ist eine fehlende Einbindung u. a. die Begründung dafür, dass es zu sog. „Fehlbauten von Feuerwehrhäusern“ kommt. Durch eine frühzeitige praxisorientierte und nachhalti-

ge Beratung der FUK BB, z. B. durch Vor-Ort-Besichtigungen, Sichtung von Planungsunterlagen oder Beratungsgesprächen mit allen Beteiligten, könnte der Planungsprozess sicherer vorangeführt werden.

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im ehrenamtlichen feuerwehrtechnischen Dienst stellt den Aufgabenträger Brandschutz, als Normadressat von Arbeitsschutzvorschriften, in der heutigen Zeit vor große Herausforderungen. Feuerwehrhäuser sind keine „Standard-Produkte“, sondern anspruchsvolle Funktionsbauten. Sie sollen den Aufgaben einer Feuerwehr entsprechen, deren vielseitigen Anforderungen genügen und gleichzeitig die Sicherheit und Gesundheit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewährleisten. Die tägliche Praxis der FUK BB hat in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Aspekte bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Feuerwehrhäusern durch die Aufgabenträger Brandschutz ohne Beratung/ Betreuung durch die FUK Brandenburg teilweise schwer handhabbar sind. Grund dafür ist, dass die Errichtung eines Feuerwehrhauses kein alltägliches Ereignis im Arbeitsspektrum der Verwaltungsorganisation darstellt. Besonders ist dies bei solchen baulichen Anlagen der Fall, wo ausschließlich nur ehrenamtliche Feuerwehrangehörige tätig sind. Knackpunkte sind in den meisten Fällen die Außenanlagen, die Alarmwege im Innen- und Außenbereich, die Umkleibereiche, die Sanitärbereiche und die Stellplätze der Feuerwehrfahrzeuge. Hier weisen die meisten Planungsvorhaben Defizite auf, was ein Reagieren der FUK BB notwendig macht.

Die FUK BB stellt durch die geltende Unfallverhütungsvorschrift - DGUV



Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - spezielle Anforderungen, indem sie im § 12 besondere Schutzziele formuliert hat.



„§12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren (Bauliche Anlagen)“

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

(2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind.

(3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.“

Näheres kann dazu u. a. auch

- der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“,
- der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ nebst Checkliste,
- der DIN 14092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser-Teil 1: Planungsgrundlagen“,
- der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“,
- der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“,
- der DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ sowie
- der „Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)“ nebst der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

entnommen werden. Sowohl die DGUV Regelwerke, als auch die staatlichen Regelungen und DIN-Normen helfen dabei dem Aufgabenträger Brandschutz, sichere Feuerwehrhäuser nach dem aktuellen Stand der Technik zu planen und zu errichten. Sie geben hierbei auch klare Vorgaben. Insbesondere die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, die DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und die DIN 14092-1:2012-04 „Feuerwehrhäuser-Teil 1: Planungsgrundlagen“ sind hierbei unerlässlich. In der Praxis empfehlen wir daher immer wieder, bereits bei der Ausschreibung zur Planung den Planer dahingehend zu verpflichten, dass die o. g. rechtlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden. Bei Feuerwehren ist z. B. nach DGUV Regel 105-049 insbesondere darauf zu achten dass:

- Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegun-

gen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden. Ist eine bauliche Trennung nicht möglich, kann die Trennung beispielsweise auch durch unterschiedliche Farbgebung oder Farbmarkierung erfolgen.

- zwischen bewegten Fahrzeugen und Gebäudeteilen ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m vorhanden ist.
- zwischen abgestellten Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeurtüren oder -klappen verbleibt.
- Alarmwege und Parkflächen frei von Stolperstellen und Barrieren, trittsicher und soweit möglich auf gleichem Höhenniveau wie die Fahrzeughalle hergestellt sind. Rasengittersteine, Schotterrasen u. Ä. oder Grünflächen bieten keine ausreichende Trittsicherheit und lassen sich darüber hinaus nur schlecht von Eis und Schnee freihalten.
- innerhalb des Gebäudes sowie auf den Verkehrswegen und den Parkflächen außerhalb des Gebäudes ausreichende Beleuchtungen in ausreichender Anzahl und Helligkeit vorhanden sind, vgl. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.
- Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden

Die Aufgaben der FUK BB erstrecken sich im Rahmen der Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (vgl. § 14 Sozialgesetzbuch Sieben - SGB VII). Bei Bedarf steht die FUK BB den Aufgabenträgern Brandschutz des Landes Brandenburgs im Rahmen von Bauberatungen bei konkreten Bauvorhaben gemäß §§ 17 bis 19 SGB

VII als fachlicher Ansprechpartner gern zur Verfügung (z. B. bei Neubauten, Umbauten, Nutzungsänderungen oder wesentlichen Erweiterungen an oder von baulichen Anlagen im feuerwehrtechnischen Bereich). Teilweise ist die FUK BB auch im Genehmigungsverfahren von Förderprogrammen des Landes Brandenburg involviert (aktuell: Kommunales Infrastrukturprogramm (KIP) und Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie des Landes Brandenburg) um eine Stellungnahme zu Planungsunterlagen von Feuerwehrhäusern im Förderverfahren abzugeben.

Die FUK BB erteilt keine Genehmigungen im baurechtlichen Sinne und ist zudem auch nicht in den Baugenehmigungsverfahren der Landkreise und kreisfreien Städte automatisch beteiligt, sondern immer auf Anfrage des Aufgabenträger Brandschutz oder der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die von uns in Stellungnahmen erteilten Hinweise sind auch nicht auf andere/ ähnliche Bauvorhaben oder Einrichtungen übertragbar, da es sich immer um individuelle Bewertungen der FUK BB handelt, in Abhängigkeit von verschiedensten Planungsparametern, wie z. B. Personalstärken, dem Fuhrpark oder Einsatzlagen.

Für eine Stellungnahme der FUK BB, sofern dies vom Aufgabenträger Brandschutz gewünscht oder aufgrund gegenwärtiger Förderrichtlinien notwendig ist, werden konkrete Planungsunterlagen, wie z. B. ein objektbezogener Lageplan, Ansichten, Schnitte und Grundrisse des jeweiligen Bauvorhabens benötigt. Ggf. ist auch eine Bauberatung vor Ort notwendig. Die regional landkreisbezogenen zuständigen Aufsichtspersonen können auf der Internetseite der FUK BB ([www.fukbb.de](http://www.fukbb.de)) eingesehen werden.

Weitere kostenlose Hilfestellungen finden Sie auch unter:

- „Sichere Feuerwehr“ ([www.sichere-feuerwehr.de](http://www.sichere-feuerwehr.de))
- „Planungssoftware für Feuerwehrhäuser“ ([www.feuerwehrhaus-onlineplanung.de](http://www.feuerwehrhaus-onlineplanung.de))

aber zusätzlich mit einer zentralen und einheitlichen Vorgehensweise aller Aufgabenträger Brandschutz im Bundesland Brandenburg entgegenzuwirken. Die FUK Brandenburg plant dazu perspektivisch eine „Handlungsanleitung für die Aufgabenträger Brandschutz zur Vermeidung baulicher Mängel bei der Errichtung



Ausblick:

Im Rahmen des Überwachungs- und Beratungsauftrages nach § 17 SGB VII werden durch die Aufsichtspersonen der FUK BB jährlich eine Vielzahl an Feuerwehrhäusern besichtigt und dem Aufgabenträger Brandschutz die ggf. vorliegenden arbeitsschutzrechtlichen Defizite aufgezeigt. Ziel ist hierbei immer, dass durch die Kombination von Überwachung und Beratung die höchstmögliche Sicherheit der Feuerwehrangehörigen erreicht wird. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist dabei immer der Aufgabenträger Brandschutz. Der Problematik von defizitären Feuerwehrhäusern ist aus Sicht der FUK BB

oder wesentlichen Änderung von Feuerwehrhäusern“ zu entwickeln und diese kostenlos ihren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung zu stellen. Ergänzend dazu wird ein Seminarkonzept „Sicheren Planen, Errichten und Betreiben von Feuerwehrhäusern“ entwickelt, welches ebenfalls perspektivisch für die Mitgliedsbetriebe im Seminarprogramm aufgenommen wird. Die Entwicklung dieser zielorientierten Präventionsinstrumente wird jedoch noch ein wenig Zeit in Anspruch nehmen. Sobald es hierzu Neuigkeiten gibt, werden wir entsprechend informieren und wie gewohnt an die Mitgliedsbetriebe kommunizieren.

# Liste der Berufskrankheiten um Lungenkrebs durch Passivrauch und Hüftgelenksarthrose ergänzt

Der Bundesrat hat kürzlich einer Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zugestimmt. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Damit werden zwei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste der Anlage 1 zur BKV aufgenommen. Es handelt sich dabei um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Lungenkrebs durch Passivrauchen. Die Anpassung der Verordnung sowie der Berufskrankheiten-Liste erfolgt auf Basis entsprechender wissenschaftlicher Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie trat ab 1. August 2021 in Kraft. Die Hüftgelenksarthrose erhält die Berufskrankheiten-Nummer 2116. Sie kann anerkannt werden, wenn:

- das Krankheitsbild die Diagnose "Koxarthrose" im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal

pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehandhabt hat und

- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben bewegten Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.

Lungenkrebs durch Passivrauch erhält die Berufskrankheiten-Nummer 4116. Die Berufskrankheit kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose "Lungenkrebs" erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (Passivrauchexposition) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Bereits vor der Aufnahme in die Berufskrankheitenliste konnten beide Erkrankungen nach § 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII als sogenannte Wieberkrankheit entschädigt werden. Möglich wurde dies durch Veröffentlichung der entsprechenden neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse des ÄSVB.

Als Berufskrankheiten kommen generell nur jene Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der Medizin durch besondere Einwirkungen wie beispielsweise Lärm oder Staub bei der Arbeit verursacht sind. Bestimmte Personengruppen müssen diesen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein.

Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.



# KURZ & KNAPP!

50 JAHRE  
Schülerunfall-  
versicherung

30 Jahre  
Gesetzliche Unfallversicherung  
in Brandenburg

## Projekt „Schulkrankenschwester“ steht trotz Erfolg vor dem Aus

Seit Februar 2017 sind an mehreren Modellschulen im Land Brandenburg Schulgesundheitsfachkräfte (Schulkrankenschwestern) im Einsatz. Sie sind bei Verletzungen oder Erkrankungen schnell zur Stelle und leisten Aufklärung über Gesundheitsgefahren sowie Präventionsarbeit mit Projekten. Nicht zuletzt sind sie zu Ansprechpartnern bei Gesundheitsfragen und Vertrauten für die Kinder und Jugendlichen geworden.

Nach zweimaliger Verlängerung steht das Projekt jetzt vor dem Aus. Und das, obwohl die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation zweifelsfrei ergeben hat, dass Erfolge in allen Bereichen erzielt wurden. Obwohl sich ein Zusammenhang zwischen dem gesunden Aufwachsen von Kindern und ihrem Bildungserfolg als auch ein finanzieller Nutzen zeigt, denn die Zahl der Rettungsdiensttransporte konnte verringert werden. Eltern und Lehrkräfte wissen verletzte oder erkrankte Kinder in guten Händen.

In Hessen, wo das Projekt parallel ebenfalls durchgeführt wurde, sind die Schulkrankenschwestern nunmehr ständig an den Schulen eingesetzt. Umso unverständlicher ist es, dass im Streit um den Landeshaushalt, das Projekt in Brandenburg keine finanzielle Unterstützung mehr erhält und somit zum Jahresende 2021 auslaufen muss.

Die UK Brandenburg hat sich wie alle Projektpartner mit hohem finanziellen und personellem Engagement an dem Projekt beteiligt und nimmt die jetzt entstandene Situation mit großem Unverständnis und Bedauern zur Kenntnis. Wir appellieren an die Verantwortlichen ihre Entscheidungen zu überdenken. Die UK Brandenburg steht weiterhin zur Unterstützung bereit.

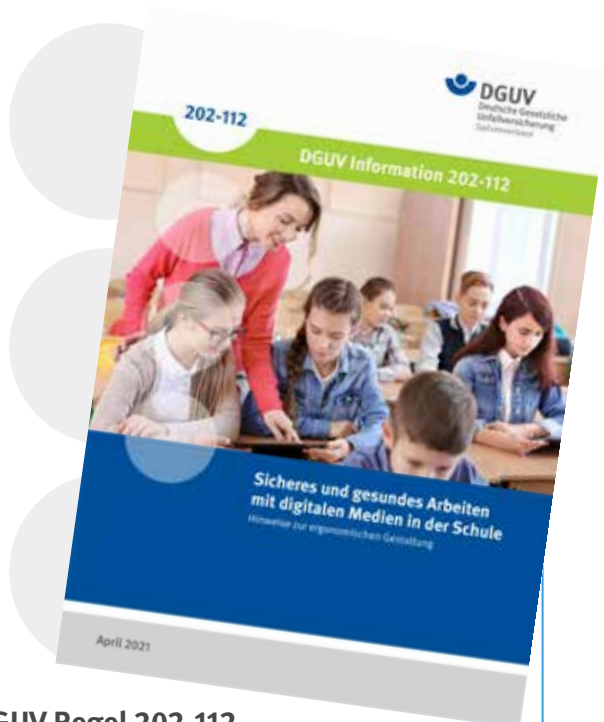


## 30 Jahre Unfallkasse Brandenburg

Zum 1.1.1991 wurde der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Brandenburg errichtet, der gemeinsam mit der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung (LAFU) die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Errichtung der Unfallkasse (UK) Brandenburg, 1997, wahrnahm. Somit blickt die Verwaltung in diesem Jahr auf 30 Jahre zurück, die sie bei einem kleinen Fest am 1.10.21 Revue passieren ließ.



# Neue Schriften im Regelwerk



- ▶ **DGUV Regel 202-112**  
Sicheres und gesundes Arbeiten mit digitalen Medien in der Schule



- ▶ **DGUV Regel 205-039**  
Faltkarte: Feuerlöscher richtig einsetzen



- ▶ **DGUV Regel 202-081**  
Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen



- ▶ **DGUV Regel 212-016**  
Warnkleidung

**Wir wünschen unseren Mitgliedsunternehmen und Versicherten  
ein frohes, möglichst sorgenfreies Weihnachtsfest und ein gutes,  
unfallfreies Jahr 2022.**

**Bleiben Sie gesund!**



Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5216-0

Telefax: 0335 5216-111

E-Mail: [presse@ukbb.de](mailto:presse@ukbb.de)



**UK FUK BB**

Unfallkasse Brandenburg und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg